

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. Mai 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-370
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 53-1.38.6-10/02

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-38.6-191

Antragsteller:

HEINRICH SCHEVEN
Anlagen- und Leitungsbau GmbH
Max-Planck-Straße 77
40699 Erkrath

Zulassungsgegenstand:

Abdichtungssystem aus Stahl für Auffangräume und Ableitflächen

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage mit sieben Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Abdichtungssystem aus Stahl für Auffangräume und Ableitflächen (siehe Anlage 1), bestehend aus Stahlblechtafeln, die an der Einbaustelle auf Betonflächen aufgebracht und flüssigkeitsdicht verschweißt werden. Mit diesem System darf eine Fläche von max. 25 m x 10 m abgedichtet werden. Der Flüssigkeitsdruck im Leckagefall darf max. 9,60 kN/m² betragen.

(2) Das Abdichtungssystem darf zur Abdichtung von Auffangräumen und Ableitflächen in Gebäuden und im Freien verwendet werden.

(3) Das Abdichtungssystem darf für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, mit Flammpunkten größer und kleiner gleich 55 °C, in Behältern, Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen bzw. die einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis haben, verwendet werden.

(4) Die Werkstoffe des Abdichtungssystems müssen gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG¹.

2 Bestimmungen für die Stahlblechtafeln

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die Stahlblechtafeln werden 3 mm Glattbleche oder 3/5 mm Tränenbleche aus austenitischen Stählen mit einer Streckgrenze von mind. 190 N/mm² nach DIN EN 10028-7² und DIN EN 10088-2³ verwendet.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Stahlblechtafeln werden aus in Abschnitt 2.1 aufgeführten Blechen im Werk der Firma Heinrich Scheven GmbH in Erkrath weitgehend zugeschnitten und bei Bedarf gekantet und gebohrt. Bei der Abkantung von Blechen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.

2.2.2 Kennzeichnung

Bei Blechen, die nicht mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet sind, müssen die dem Lieferschein beigefügten Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204⁴ vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) versehen werden.

Der Antragsteller hat ein Typenschild mitzuliefern, mit dem das fertiggestellte Abdichtungssystem gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:



1 WHG: 19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
2 DIN EN 10028-7:2000-06; Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen - Teil 7: Nichtrostende Stähle
3 DIN EN 10088-2:2005-09; Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
4 DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

- Einbaufirma,
- Zulassungsnummer Z-38.6-191,
- Baujahr,
- Werkstoff der Dichtfläche,
- bei Auffangräumen: Auffangvolumen, wobei ein Freibord des Auffangraumes von mindestens 2 cm zu berücksichtigen ist.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen ist der Nachweis der Eigenschaften der Bleche erbracht.

(2) Weitere Einzelteile des Abdichtungssystems dürfen nur verwendet werden, wenn ein entsprechender bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorliegt.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung des an der Einbaustelle flüssigkeitsdicht verschweißten Abdichtungssystems mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Antragsteller mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen. Dazu hat der mit dem Einbau beauftragten Betrieb dem Antragsteller die Ergebnisse der Prüfungen nach Abschnitt 4.2 entsprechend Abschnitt 4.3 und einen Nachweis entsprechend Abschnitt 4.1(3), 1. Anstrich, vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Das Abdichtungssystem darf nur auf ausreichend tragfähigem Untergrund (gegebenenfalls auch Wände) entsprechend der statischen Berechnungen für die jeweiligen Betriebsbelastungen eingebaut werden.

(2) Die Tragsicherheit des Abdichtungssystems ist für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich mit der statischen Berechnung vom 09.09.2004 der Dr. Niemann Consult GmbH in Schwetzingen und der Gutachtlichen Stellungnahme S-N/50342 vom 16.08.2005 der LGA in Nürnberg, Prüfamts für Baustatik, nachgewiesen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbau des Dichtsystems

(1) Mit dem Einbau des Abdichtungssystems dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind.

(2) Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.6 sowie den beim DIBt hinterlegten Anlagen 2 und 3 entsprechen. Abdichtungssysteme für Auffangräume müssen eine Aufkantung von mindestens 5 cm aufweisen.

(3) Für den Einbau des Abdichtungssystems gelten die DIN 18800-7⁵ und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Beim Einbauen sind Verfahren anzuwenden, die vom einbauenden Betrieb nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass das Abdichtungssystem den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
 - entsprechend Herstellerqualifikation Klasse C nach DIN 18800-7 zu führen.



- Das Zusammenfügen der Einzelteile des Dichtsystems hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen.
- Die Schweißnähte müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Stahlbleche angepasst sein.
- Die Schweißnähte dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Verbindungen der Blechtafeln sind mit Schweißbadsicherung entsprechend Anlage 1 auszuführen. Senkrechte Eckverbindungen werden als stumpfgeschweißte Ecknähte ausgeführt. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Die Bleche sind entsprechend den Anlagen 2 und 3 zu verankern. Dabei ist der Ankerabstand entsprechend der in Abschnitt 3(2) genannten statischen Berechnung zu wählen.
- Die Abdichtung der Aufkantung zwischen Stahlblech und Beton hat entsprechend Anlage 1.1 zu erfolgen.

4.2 Prüfung des fertiggestellten Abdichtungssystems

An jedem Abdichtungssystem sind folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7,
3. Dichtheitsprüfung.

Die Dichtheitsprüfung der Verbindungsnahte und der Dichtschweißungen der Abdeckbleche der Verankerungen erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1⁶ oder einem gleichwertigen Verfahren.

4.3 Aufzeichnungen der Prüfergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Prüfungen nach Abschnitt 4.2 sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum des Einbaus und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die Prüfungen Verantwortlichen.

(2) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom einbauenden Betrieb unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1(4) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn die Lagermedien in der DIN 6601⁷ enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei für die Abdichtungssysteme abweichend von der DIN 6601 Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden dürfen, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen,

- wenn die Lagermedien in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) enthalten sind oder
- durch die verkehrsrechtliche Zulassung oder die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Behälters, wenn das Abdichtungssystem aus dem gleichen Werkstoff wie der Behälter besteht.

(2) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C sind die Belange des Brand- und Explosionsschutzes, insbesondere die TRbF 20⁸ zu beachten.

(3) Bei Medien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514⁹ und die TRGS 515¹⁰ zu beachten.

5.1.2 Leckageerkennung

Die Aufstellung der Behälter muss so erfolgen, dass das Abdichtungssystem zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt.

5.1.3 Unterlagen

Dem Verwender des Abdichtungssystems ist der Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 2.3(3) auszuhändigen.

5.1.4 Betrieb

(1) Vor Benutzung des Abdichtungssystems und bei jedem Wechsel des Lagermediums ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 5.1.1 gelagert werden darf.

(2) Die zulässige Lagerkapazität oder Behältergröße, für die der mit dem Abdichtungssystem abgedichtete Auffangraum genutzt werden darf, ist gemäß Anlagenverordnung (VAwS) zu ermitteln. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss der Auffangraum den Gesamteinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können.

(3) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in (2) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des an dem Abdichtungssystem für Auffangräume gekennzeichneten Auffangvolumens.

(4) Bei Einstellung von mehreren Behältern in die Auffangvorrichtung darf der Rauminhalt eines, und zwar des größten, darin stehenden Behälters bis zur zulässigen Füllhöhe des Auffangraumes in das Auffangvolumen des Auffangraumes einbezogen werden.

7 DIN 6601:1991-10; Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern / Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten
8 TRbF 20:2002-05; Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Lager
9 TRGS 514:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern
10 TRGS 515:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern



(5) Die Behälter dürfen mit geeigneten Geräten in die Auffangvorrichtung gestellt werden und aus ihr entnommen werden.

(6) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend der verkehrsrechtlichen Zulassung und den Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(7) Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen. Es dürfen nur Medien gelagert werden, die den Werkstoff keines im gleichen Auffangraum aufgestellten Behälters angreifen.

(8) In Fällen, in denen mit Kontaktkorrosion zu rechnen ist, muss sichergestellt sein, dass die Behälter und Gebinde einen ausreichenden Abstand von dem Abdichtungssystem aufweisen.

(9) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Das Abdichtungssystem ist frei von Verschmutzungen zu halten.

(2) Ist ein Abdichtungssystem nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist es erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 4.1 (3) erfüllt, durchgeführt werden.

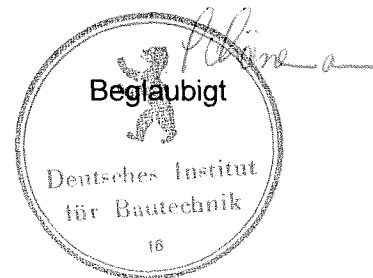
5.3 Prüfungen

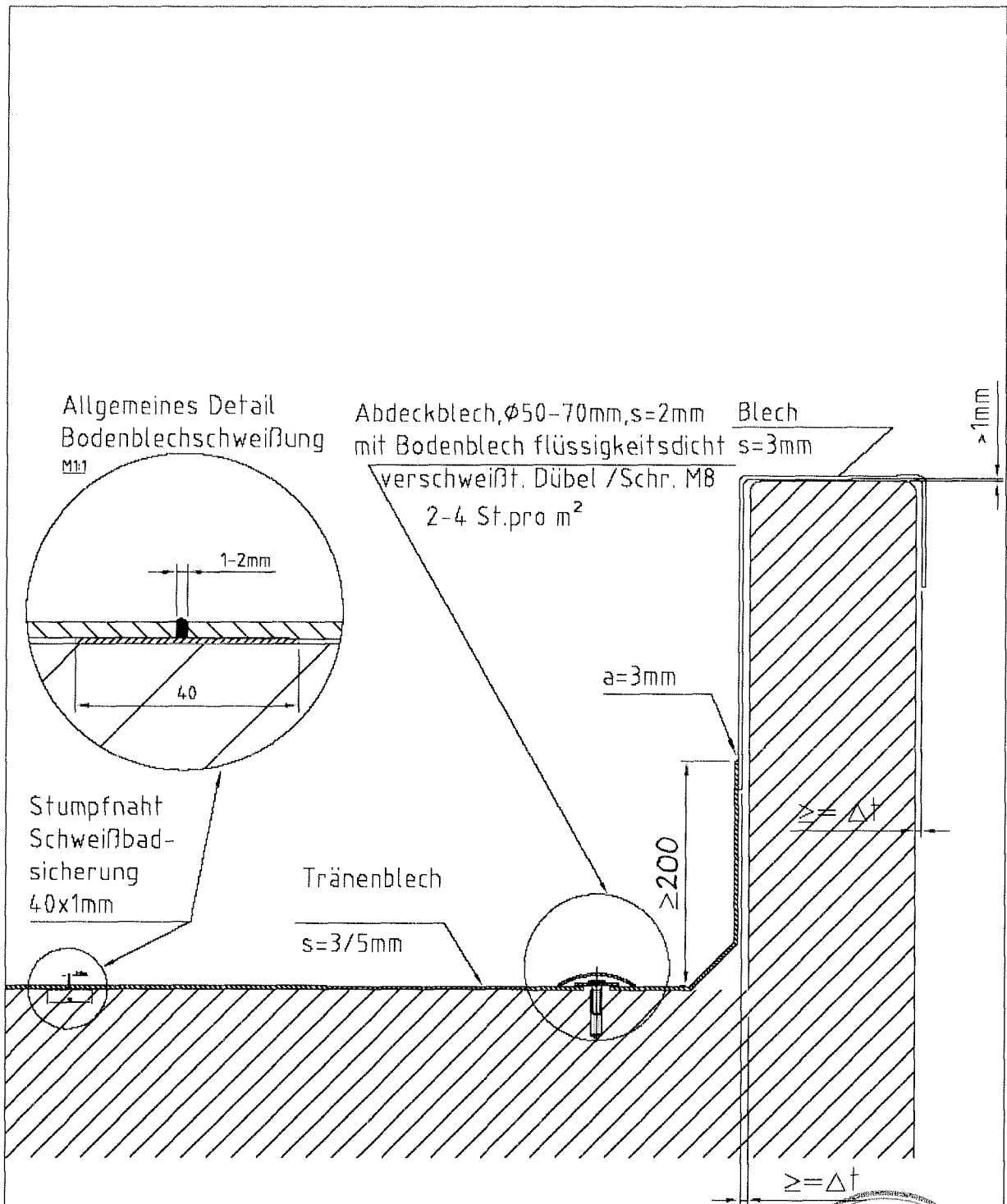
(1) Der Betreiber der Auffangräume bzw. Ableitsysteme mit Abdichtungssystem hat regelmäßig, bei Auffangräumen mindestens zweimal wöchentlich, bei Ableitsystemen entsprechend den betrieblichen Erfordernissen, durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit auf dem Abdichtungssystem vorhanden ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

(2) Der Zustand des Abdichtungssystems ist jährlich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

(3) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Leichsenring






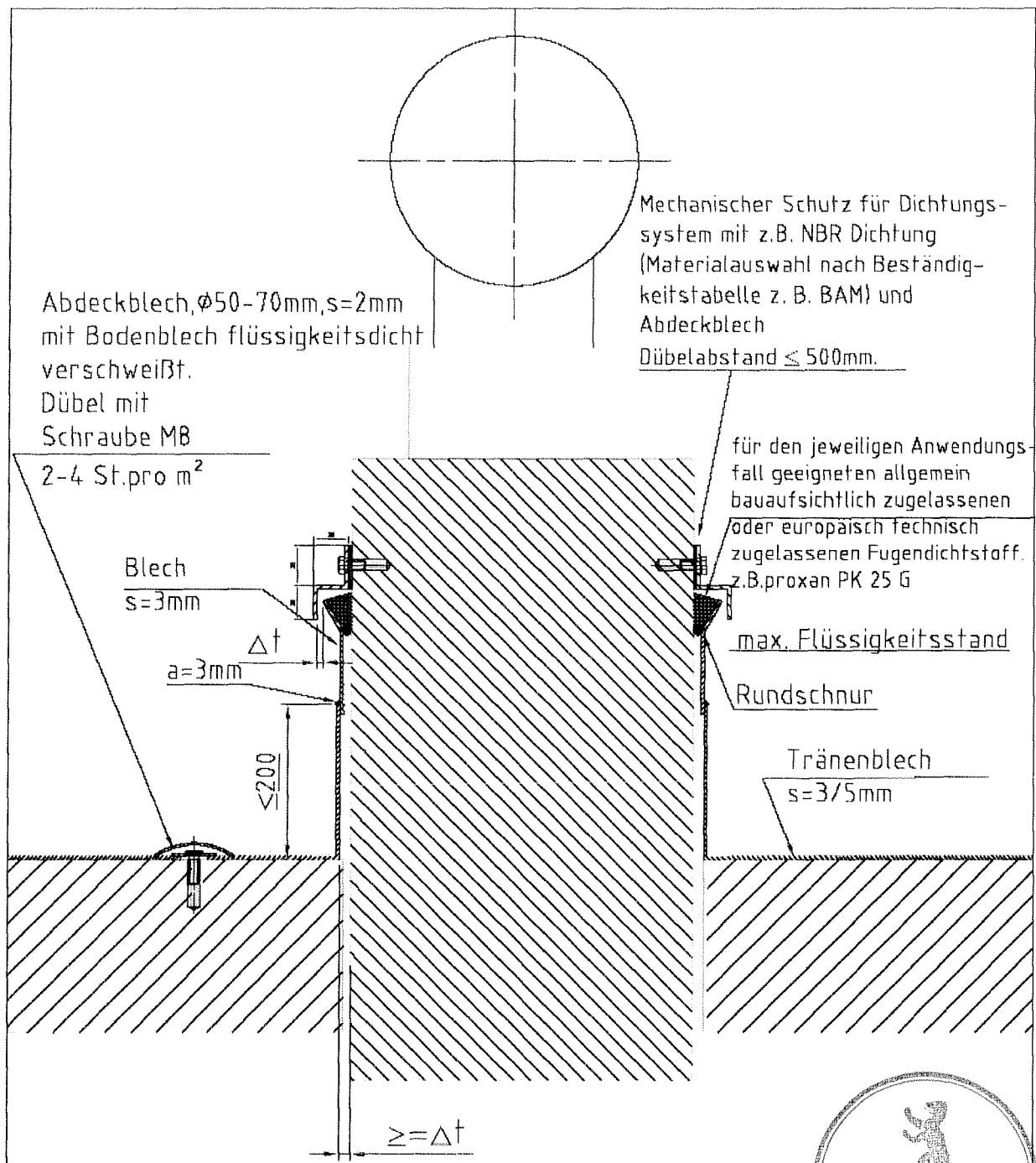
Alle Maßangaben in mm, (Δt entspricht der berechneten Längenänderung in mm)

 HEINRICH SCHEVEN
ANLAGEN- UND LEITUNGSBAU GMBH
Abteilung Industrieplanung
Max-Planck-Straße 77
40699 Erkrath
Telefon 02104/4905-0
Telefax 02104/4905-20

Maßstab: Blatt Nr.
1:50 001

ABDICHTUNGSSYSTEME
AUS STAHL
FÜR AUFFANGRÄUME
Detail Tassenwand

 Deutsches Institut
für Bautechnik
Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr. Z-38.6-191
vom 16.05.2006



Abdeckblech, $\phi 50-70\text{mm}$, $s=2\text{mm}$
mit Bodenblech flüssigkeitsdicht
verschweißt.
Dübel mit
Schraube M8

Mechanischer Schutz für Dichtungs-
system mit z.B. NBR Dichtung
(Materialauswahl nach Beständig-
keitstabelle z. B. BAM) und
Abdeckblech
Dübelabstand $\leq 500\text{mm}$.

2-4 St.pro m^2

für den jeweiligen Anwendungs-
fall geeigneten allgemein
bauaufsichtlich zugelassenen
oder europäisch technisch
zugelassenen Fugendichtstoff.
z.B. proxan PK 25 G

Blech
 $s=3\text{mm}$
 Δt
 $a=3\text{mm}$


max. Flüssigkeitsstand
Rundschnur

Tränenblech
 $s=3/5\text{mm}$

$\geq \Delta t$



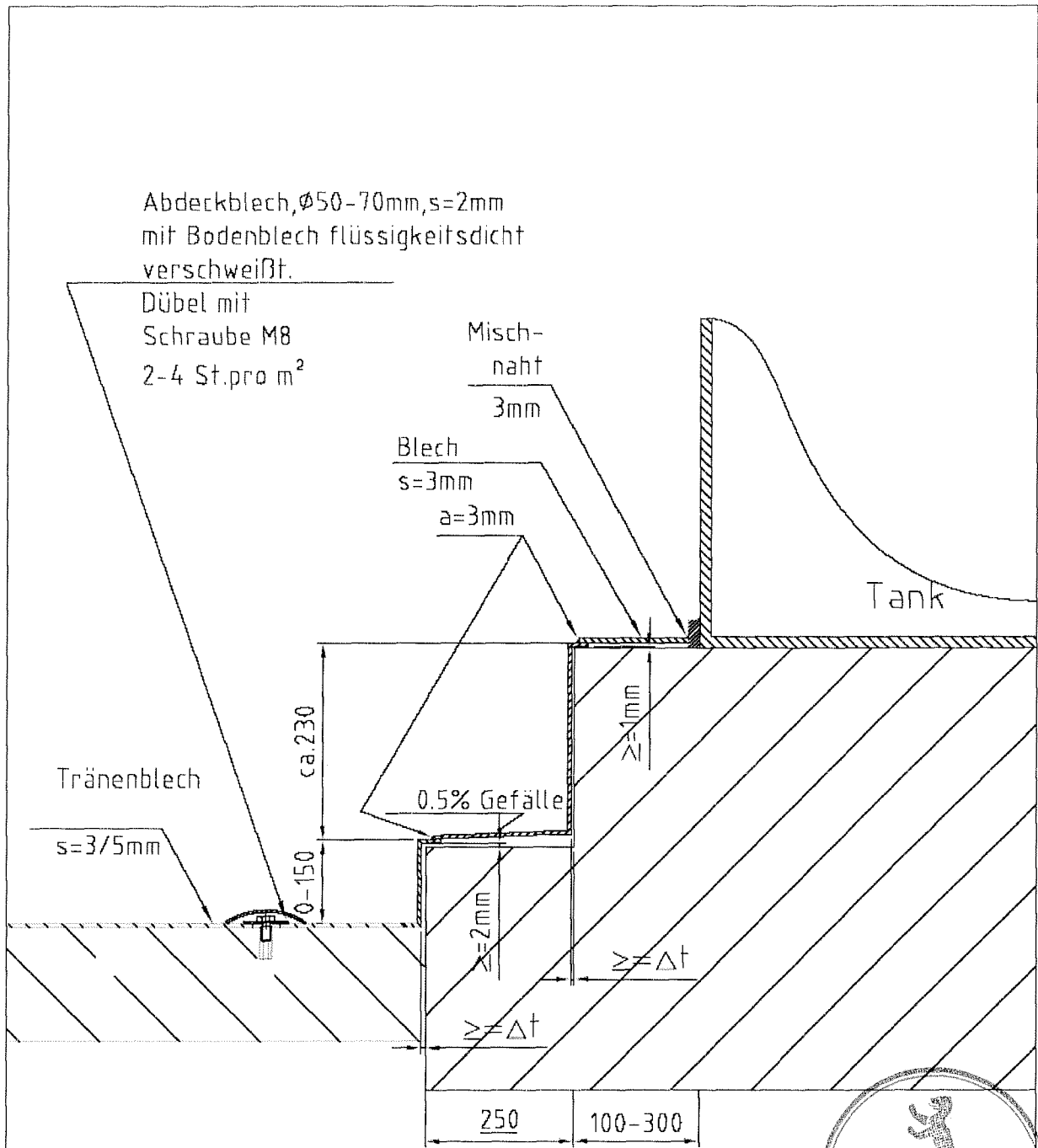
Alle Maßangaben in mm.
(Δt entspricht der berechneten
Längenänderung in mm)

 HEINRICH SCHEVEN
ANLAGEN- UND LEITUNGSBAU GMBH
Abteilung Industrieplanung
Max-Planck-Straße 77
40699 Erkrath
Telefon 02104/4905-0
Telefax 02104/4905-20

Maßstab: 1:50
Blatt Nr. 003

ABDICHTUNGSSYSTEME
AUS STAHL
FÜR AUFFANGRÄUME
Detail Anschluß
Fundament

Anlage 1.1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr. Z-38.6-191
vom 16.05.2006



Abdeckblech, $\varnothing 50-70\text{mm}$, $s=2\text{mm}$
mit Bodenblech flüssigkeitsdicht
verschweißt.

Dübel mit
Schraube M8
2-4 St. pro m^2

Misch-
naht
3mm

Blech
 $s=3\text{mm}$
 $a=3\text{mm}$

Tank

Tränenblech

$s=3/5\text{mm}$

ca. 230

0.5% Gefälle

$\approx 2\text{mm}$

$\geq \Delta t$

$\geq \Delta t$

250

100-300



Alle Maßangaben in mm.
(Δt entspricht der berechneten
Längenänderung in mm)



HEINRICH SCHEVEN
ANLAGEN- UND LEITUNGSBAU GMBH
Abteilung Industriepanung
Max-Planck-Straße 77
40699 Erkrath
Telefon 02104/4905-0
Telefax 02104/4905-20

ABDICHTUNGSSYSTEME
AUS STAHL
FÜR AUFFANGRÄUME
Detail Tankanschluß

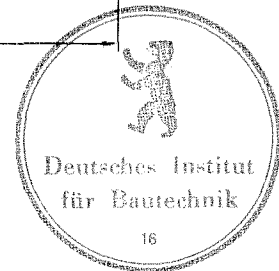
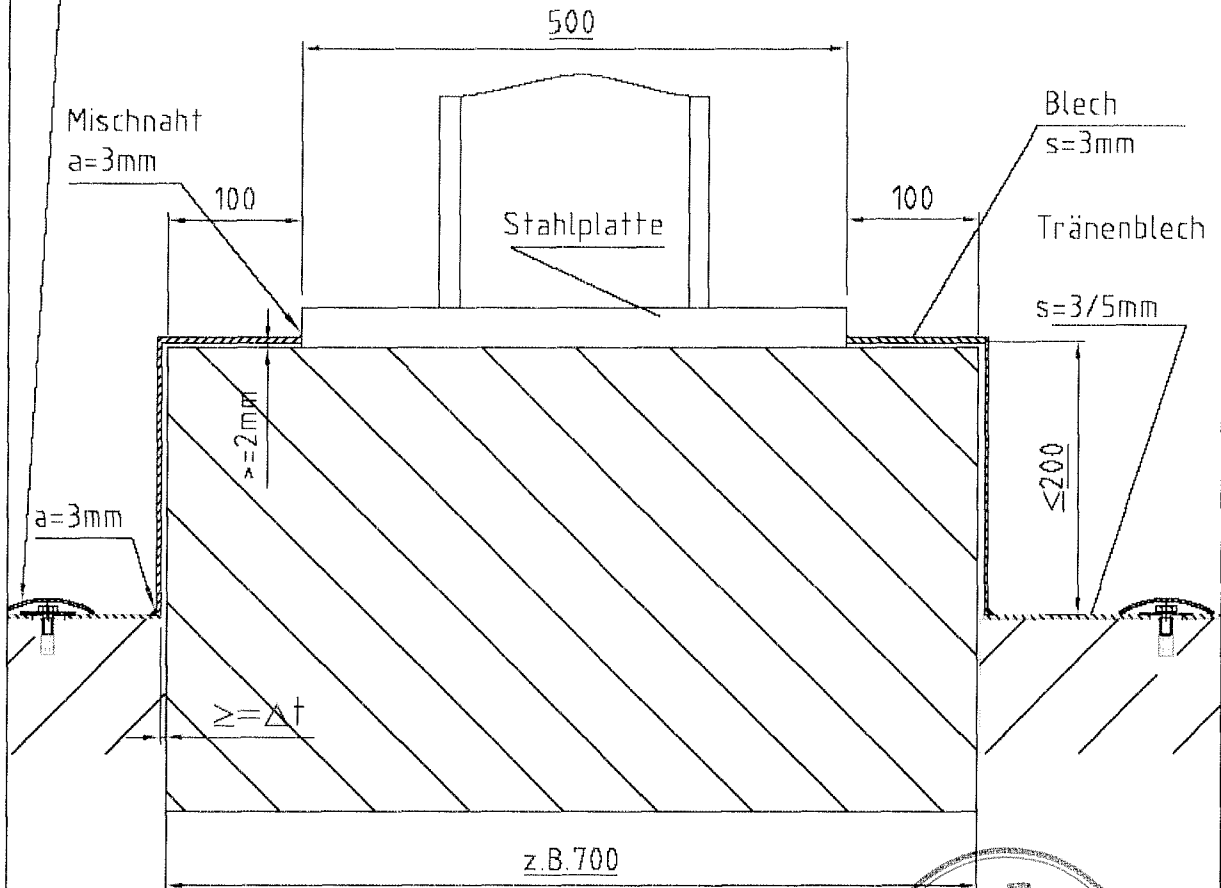
Anlage 1.2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr. Z-38.6-191
vom 16.05.2006

Maßstab:
1:50

Blatt Nr.
004

Abdeckblech, $\phi 50-70\text{mm}$, $s=2\text{mm}$
 mit Bodenblech flüssigkeitsdicht
 verschweißt.

Dübel mit
 Schraube M8
 2-4 St. pro m^2



Alle Maßangaben in mm.
 (Δt entspricht der berechneten
 Längenänderung in mm)

 HEINRICH SCHEVEN
 ANLAGEN- UND LEITUNGSBAU GMBH
 Abteilung Industrieplanung
 Max-Planck-Straße 77
 40699 Erkrath
 Telefon 02104/4905-0
 Telefax 02104/4905-20

Maßstab: 1:50
 Blatt Nr. 005

ABDICHTUNGSSYSTEME
 AUS STAHL
 FÜR AUFFANGRÄUME
 Anschluß Stütze

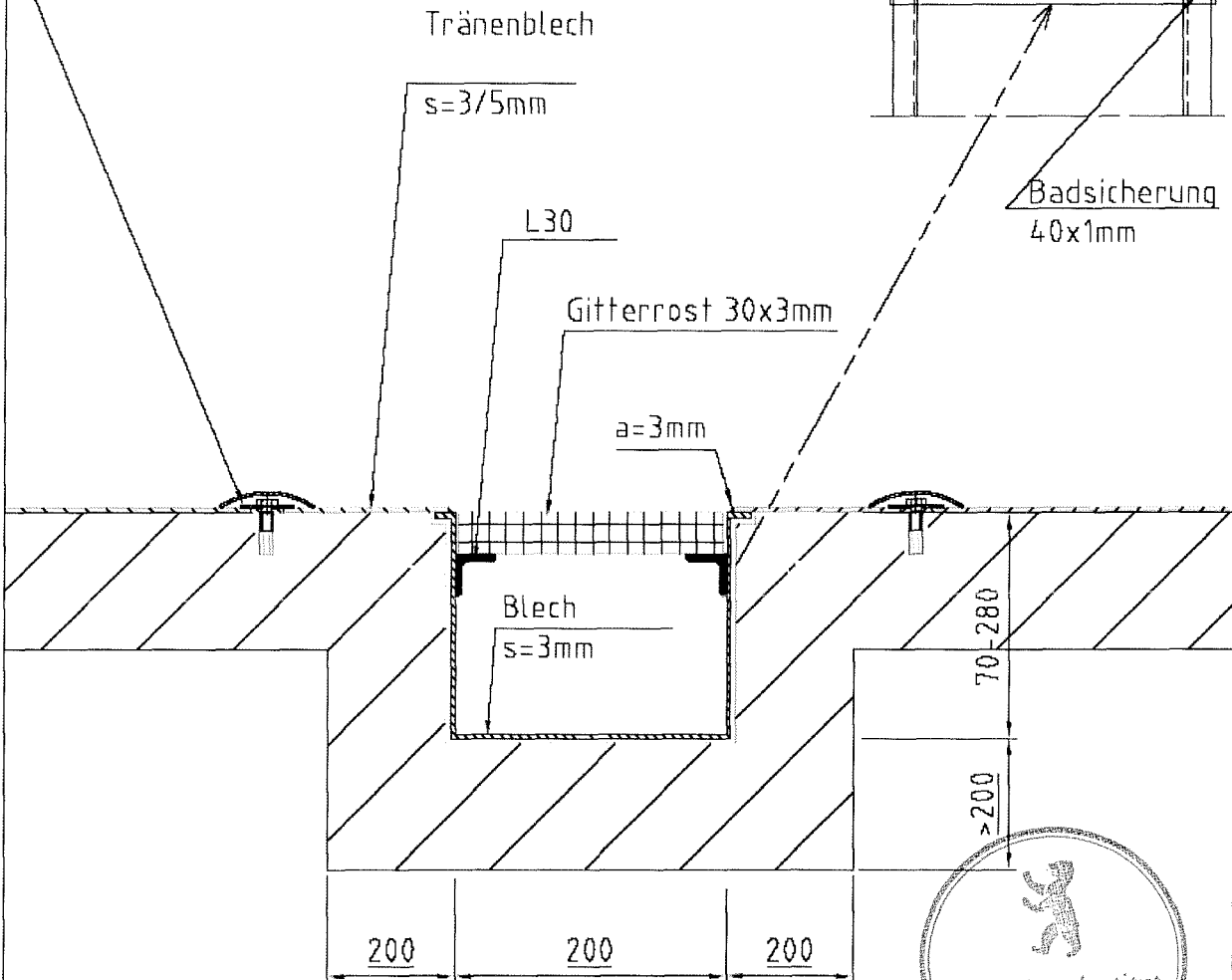
Anlage 13
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr. Z-38.6-191
 vom 16.05.2006

Abdeckblech, $\phi 50-70\text{mm}$, $s=2\text{mm}$
mit Bodenblech flüssigkeitsdicht
verschweißt.

Dübel mit
Schraube M8

2-4 St. pro m^2

Detail
Stoßverbindung Rinnenbleche
Draufsicht

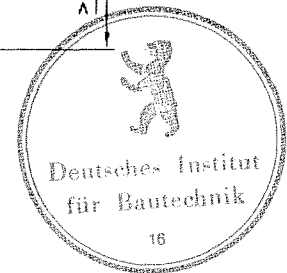


Alle Maßangaben in mm.

	HEINRICH SCHEVEN ANLAGEN- UND LEITUNGSBAU GMBH Abteilung Industrieplanung Max-Planck-Straße 77 40699 Erkrath Telefon 02104/4905-0 Telefax 02104/4905-20
	Maßstab: 1:50 Blatt Nr. 006

ABDICHTUNGSSYSTEME
AUS STAHL
FÜR AUFFANGRÄUME
Entwässerungsrinne
Schweißstoß

Anlage 1.4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr. Z-38.6-191
vom 16.05.2006



Abdeckblech, $\phi 50-70\text{mm}$, $s=2\text{mm}$
mit Bodenblech flüssigkeitsdicht
verschweißt.

Dübel mit
Schraube M8

2-4 St.pro m^2

Tränenblech

$s=3/5\text{mm}$

L30

Gitterrost 30x3mm

$a=3\text{mm}$

Bei vorhandener
Rinne

Alter Beton
weggestemmt
Rinne neu
einbetonieren.

Blech
 $s=3\text{mm}$

70-280

bei Bedarf

>200

200

200

200

Beton-Anker

angeschweißt
versetzt gezeichnet

Alle Maßangaben in mm

Deutsches Institut
für Bautechnik



HEINRICH SCHEVEN
ANLAGEN- UND LEITUNGSBAU GMBH
Abteilung Industrieplanung
Max-Planck-Straße 77
40699 Erkrath
Telefon 02104/4905-0
Telefax 02104/4905-20

ABDICHTUNGSSYSTEME
AUS STAHL
FÜR AUFFANGRÄUME
Entwässerungsrinne
in vorh. Eingesetzt

Anlage 1.5
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr. Z-38.6-1911
vom 16.05.2006

Maßstab: Blatt Nr.
1:50 007

Abdeckblech, $\phi 50-70\text{mm}$, $s=2\text{mm}$
 mit Bodenblech flüssigkeitsdicht
 verschweißt.
 Dübel mit
 Schraube M8

2-4 St. pro m^2

Tränenblech

$s=3/5\text{mm}$

L30

Inspektionsrohr nach Vorgabe
 bzw. Kundenwunsch
 DN25 Mat.

200 über
 äußerer
 Aufkantung.

$>=1\text{mm}$

Gitterrost $30\times 3\text{mm}$

$a=3\text{mm}$

Blech
 $s=3\text{mm}$

500

$>=\Delta t$

$>=\Delta t$

mit Bodenblech
 flüssigkeitsdicht
 verschweißt.

Beton-Anker

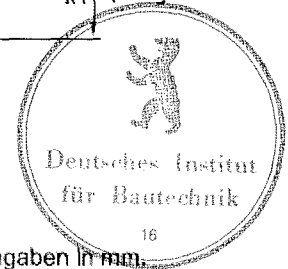
>200

,angeschweißt

>200

500

>200



Alle Maßangaben in mm.
 (Δt entspricht der berechneten
 Längenänderung in mm)



HEINRICH SCHEVEN
 ANLAGEN- UND LEITUNGSBAU GMBH
 Abteilung Industrieplanung
 Max-Planck-Straße 77
 40699 Erkrath
 Telefon 02104/4905-0
 Telefax 02104/4905-20

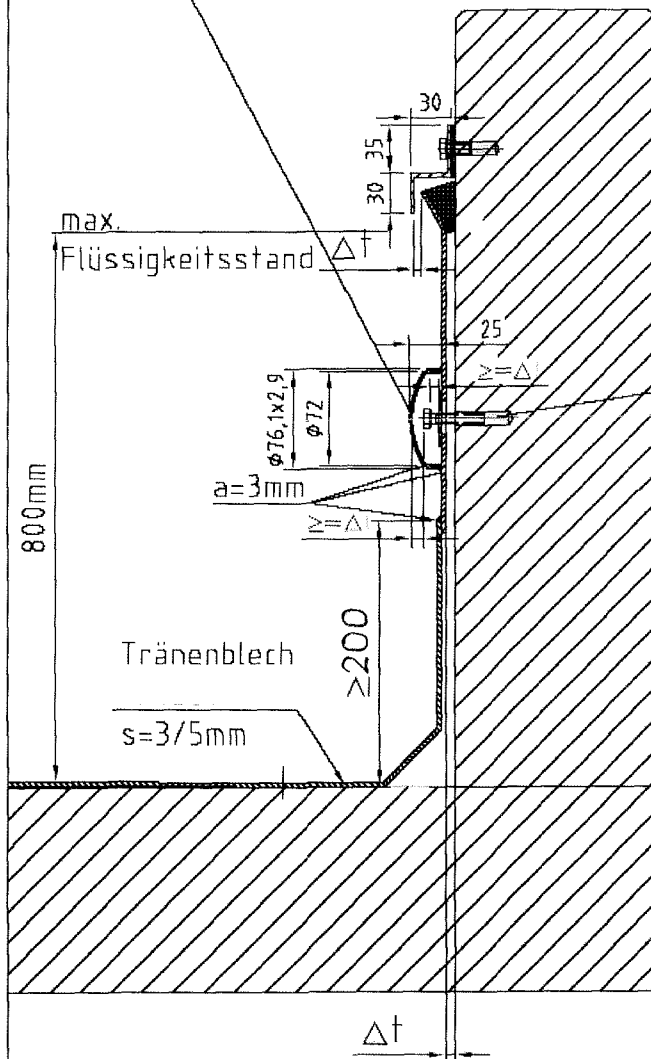
ABDICHTUNGSSYSTEME
 AUS STAHL
 FÜR AUFFANGRÄUME
 Detail Pumpensumpf

Anlage 16
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr. Z-38.6-1911
 vom 16.05.2006

Maßstab: Blatt Nr.
 1:50 008

Allgemeines Detail Wandblechverschraubung
(Für lange, hohe Wände, Sockel, etc.)

Edelstahlhülse mit Abdeckblech, $\phi 72\text{mm}$, $s=2\text{mm}$
mit Wandblech flüssigkeitsdicht verschweißt.
Einschlaganker M8 2 St. pro m.



SKt.Schraube M8x40 DIN 933
Einschlaganker E8 Mat. A4 / A2
Fabrikat.MKT/Fischer oder ähnlich.
Scheibe $d_i=12.5$ $d_a=4.2$ $t=1.5$ A4 / A2



Alle Maßangaben in mm.
(Δt entspricht der berechneten
Längenänderung in mm)



HEINRICH SCHEVEN
ANLAGEN- UND LEITUNGSBAU GMBH
Abteilung Industrieplanung
Max-Planck-Straße 77
40699 Erkrath
Telefon 02104/4905-0
Telefax 02104/4905-20

Maßstab: 1:50
Blatt Nr. 009

ABDICHTUNGSSYSTEME
AUS STAHL
FÜR AUFFANGRÄUME
Detail
Wandbefestigung

Anlage 1.7
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr. Z-38.6-191
vom 16.05.2006